# Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7100-048 "Holzmaar":

Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Holzmaar" vom 22. 1975 (RVO-7100-19750922T120000)	
§ 1	
§ 2	
§ 3	
§ 4	
§ 5	3
§ 6	3
§ 7	3
Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Holzmaar" vom 18. (RVO-7100-19790418T120000)	
Artikel 1	5
Artikel 2	6

# Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Holzmaar" vom 22. September 1975 (RVO-7100-19750922T120000)

Auf Grund des § 17 des Landespflegegesetzes (LPflG) vom 14. Juni 1973 (GVBI. S. 147), zuletzt geändert durch das Siebzehnte Landesgesetz über die Verwaltungsvereinfachung im Lande Rheinland-Pfalz vom 12. Novem-ber 1974 (GVBI. S. 521), BS 791-1, wird folgendes verordnet:

# § 1

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt.
- (2) Die Grenze dieses Gebietes ist in der Karte rot eingetragen.

# § 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 48 ha.

Es umfasst in den Gemarkungen Gillenfeld (Landkreis Daun) und Eckfeld (Landkreis Bernkastel-Wittlich) die folgenden Flächen:

Gemarkung Gillenfeld:

Flur 6, Flurstück-Nr. 91/1, 92, 93, 94, 95, 96/1, 97/1, 104, 129/3 und die Wege Nr. 145/1 (teilweise), 147/1 (teilweise) sowie die K 17 auf einer Länge von rd. 420 m;

Gemarkung Eckfeld:

Flur 16, Flurstücks-Nr. 8, 9/1, 10/1, 11, 12, 13/1, 14/2, 15/1, 16/1, 34, 35, 36, 63/37, 65/13 sowie die

K 17 auf einer Länge von rd. 50 m.

### § 3

- (1) Schutzzweck ist die Erhaltung der speziellen Eigenart des Holzmaa-res und des benachbarten Dürren Maares (Derrmärchen) einschließlich der Tier- und Pflanzenwelt.
- (2) Alle Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutzzweck zuwider laufen, sind verboten.
- (3) Auf Grund der Absätze 1 und 2 ist es insbesondere verboten:
  - 1. Bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung o-der Bauanzeige bedürfen, zu errichten oder zu ändern,
  - 2. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Wagen und Krafträder außerhalb der Wege und Parkplätze zu parken sowie zu lärmen, Abfälle wegzu-werfen oder das Schutzgebiet auf andere Weise zu beeinträchtigen;
  - 3. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen;
  - 4. die Bodendecke abzubrennen oder durch chemische Stoffe zu schädi-gen;
  - 5. Pflanzenbestände aller Art abzubrennen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder anzureißen;

- 6. einzelstehende Bäume, Baumgruppen oder sonstige Gehölze zu beseitigen;
- 7. Holzgewächse aller Art anzupflanzen oder nicht bewaldete Flächen aufzuforsten;
- 8. nicht standortgemäße Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- 9. Säugetiere und Vögel an ihren Wohnstätten zu fotografieren oder zu filmen;
- 10.freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 11.Bodenbestandteile oder Torf abzubauen, Sprengungen oder Gra-bungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschä-digen;
- 12.die Wasserfläche mit Booten zu befahren;
- 13. Eingriffe in den Wasserhaushalt vorzunehmen, insbesondere Maß-nahmen zur Entwässerung oder zum Anstauen des Wassers durchzu-führen sowie das Oberflächen- oder Grundwasser abzuleiten bzw. zu-tage zu fördern oder zu entnehmen.

# § 4

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen und Handlungen, die erforderlich sind:
  - 1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich des Wirtschaftswegebaues, die Errichtung von Weidezäu-nen, von forstlichen Kulturzäunen sowie fahrbaren Waldarbeiter-schutzhütten,
  - 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
  - 3. für die Unterhaltung der Gewässer, soweit dadurch das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Bei Maßnahmen und Handlungen nach Absatz 1 ist auf den Schutz-zweck Rücksicht zu nehmen.

# § 5

Werden im Schutzgebiet Maßnahmen ausgeführt, die den Vorschriften dieser Verordnung widersprechen, so hat der Eigentümer oder Nutzungs-berechtigte auf Verlangen der Landespflegebehörde den Zustand wieder herzustellen, der die natürliche Sukzession ermöglicht.

### § 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs. 2 Nr. 1 des Landespflegegesetzes handelt, wer eine Maßnahme durchführt oder durchführen lässt oder eine Handlung vornimmt oder vornehmen lässt, die dem Schutzzweck des § 3 Abs. 1 zuwiderläuft.

#### § 7

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staats-anzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen in den Gemeinden Gillenfeld, Kreis Daun, und Eckfeld, Kreis Wittlich, vom 14.06.1938 (Amtsblatt der Re-gierung zu Trier, S. 81) sowie die Verordnung zur einstweiligen Sicher-stellung des geplanten Naturschutzgebietes "Holzmaar", Landkreise Daun und Wittlich, vom 19.03.1969 (Amtsblatt der Bezirksregierung Trier, S. 59) außer Kraft.

Trier, den 22. September 1975

Az.: 554 – 313 Bezirksregierung Trier - Obere Landespflegebehörde -

(J. Saxler) Regierungspräsident

# Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Holzmaar" vom 18. April 1979 (RVO-7100-19790418T120000)

Auf Grund des § 21 des Landesgesetzes über Naturschutz und Land-schaftspflege (Landespflegegesetz – LPflG - ) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBI. S. 36, 48) wird verordnet:

# Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Holzmaar" vom 22. Sep-tember 1975 (StAnz. Nr. 43) wird wie folgt geändert:

- 1. In § 2 Satz 2 wird der 2. Halbsatz durch folgende Neufassung ersetzt: "Gemarkung Eckfeld:
  - a. Flur 16, Flurstücks-Nr. 11/1, 11/2, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 30 und 31.
- 2. In § 3 Abs. 3 Nummer 13 wird der Punkt durch einen Strichpunkt er-setzt und die folgenden Nummern 14 bis 19 angefügt:
  - "14. zu baden oder das Maargelände als Liegewiese in Verbindung mit Baden oder Sonnenbaden zu nutzen;
  - 15. innerhalb des Schutzgebietes zu lagern, Feuer anzuzünden oder zu grillen;
  - 16. Luftmatratzen und Wassersportgeräte aller Art (ausgenommen Angelsportgeräte) einzubringen:
  - 17. Waren aller Art feilzuhalten;
  - 18. das "Dürre Maar" zu betreten;
  - 19. Maßnahmen, die zu einer Eutrophierung (z.B. Nährstoffanreicherung durch Fischfutter) des Gewässers führen, vorzunehmen."
- 3. 3. In § 4 Abs. 1 Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgende Nummer 4 angefügt:
  - "4. für Anordnungen der oberen Landespflegebehörde zur Erfüllung des Schutzzweckes."
- 4. 4. § 6 erhält folgende Fassung:

*"*ξ 6"

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 3 Abs. 3 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet oder ändert;
- 2. § 3 Abs. 3 Nr. 2 zeltet, Wohnwagen aufstellt, Wagen oder Krafträder außerhalb der Wege und Parkplätze parkt, lärmt, Abfälle wegwirft oder das Schutzgebiet auf andere Weise beeinträchtigt;
- 3. § 3 Abs. 3 Nr. 3 Bild- oder Schrifttafeln anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen;
- 4. § 3 Abs. 3 Nr. 4 die Bodendecke abbrennt oder durch chemische Stof-fe schädigt;

- 5. § 3 Abs. 3 Nr. 5 Pflanzenbestände aller Art abbrennt, beschädigt, ausreißt, ausgräbt oder Teile abpflückt, abschneidet oder abreißt;
- 6. § 3 Abs. 3 Nr. 6 einzelstehende Bäume, Baumgruppen oder sonstige Gehölze beseitigt;
- 7. § 3 Abs. 3 Nr. 7 Holzgewächse aller Art anpflanzt oder nicht bewaldete Flächen aufforstet;
- 8. § 3 Abs. 3 Nr. 8 nichtstandortgemäße Pflanzen oder Tiere einbringt;
- 9. § 3 Abs. 3 Nr. 9 Säugetiere und Vögel an ihren Wohnstätten fotogra-fiert oder filmt;
- 10.§ 3 Åbs. 3 Nr. 10 freilebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anbringt, sie fängt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt;
- 11.§ 3 Abs. 3 Nr. 11 Bodenbestandteile oder Torf abbaut, Sprengungen oder Grabungen vornimmt, Schutt oder Bodenbestandteile einbringt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert oder be-schädigt;
- 12.§ 3 Abs. 3 Nr. 12 die Wasserfläche mit Booten befährt;
- 13.§ 3 Abs. 3 Nr. 13 Eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt, insbesondere Maßnahmen zur Entwässerung oder zum Anstauen des Wassers durchführt sowie das Oberflächen- oder Grundwasser ableitet bzw. zutage fördert oder entnimmt;
- 14.§ 3 Abs. 3 Nr. 14 badet oder das Maargelände als Liegewiese in Verbindung mit Baden oder Sonnenbaden nutzt;
- 15.§ 3 Abs. 3 Nr. 15 innerhalb des Schutzgebietes lagert, Feuer anzündet oder grillt;
- 16.§ 3 Abs. 3 Nr. 16 Luftmatratzen und Wassersportgeräte aller Art (ausgenommen Angelsportgeräte) einbringt;
- 17.§ 3 Abs. 3 Nr. 17 Waren aller Art feilhält;
- 18.§ 3 Abs. 3 Nr. 18 das "Dürre Maar" betritt;
- 19.§ 3 Abs. 3 Nr. 19 Maßnahmen, die zu einer Eutrophierung (z.B. Nährstoffanreicherung durch Fischfutter) des Gewässers führen, vornimmt."
- 5. In § 7 Abs. 2 letzte Zeile wird die Zahl "59" in der Klammer durch die Zahl "69" ersetzt.
- 6. Die der Verordnung als Anlage beigefügte Karte wird durch die dieser Verordnung beigefügte Karte ersetzt.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Trier, den 18.04.1979

Az.: 554 - 313

Bezirksregierung Trier

(J. Saxler) Regierungspräsident